

Newsletter-03-2024

04.03.2024

1. in eigener Sache: Verstärkung für's Sekretariat gesucht

Wie einige wissen: Ich suche ein neues Büro. Ich bin dazu vor allem mit dem Büro "[Wachmann & Partner](#)" in Kontakt. Damit das funktionieren kann, braucht das Büro aber unbedingt Verstärkung im Sekretariat. Vielleicht kennt jemand jemanden, der:die jemanden kennt... sehr gern verbreiten: <https://is.gd/0nAqvG>

2. Ampel: Die 36 Monate stehen nun im Gesetz

Es ist tatsächlich geschehen: Rot-Grün-Gelb haben im Geiste von Blau-Schwarz das „Schöner-Deportieren-Gesetz“ (oder so ähnlich...) in Kraft gesetzt – während weiter 100-tausende gegen Remigrations-Fantasien demonstrieren.

Vorschlag für Vorgehen dagegen:

- Gegen jeden Grundleistungsbescheid nach § 3 AsylbLG sollte ohnehin Widerspruch/Klage erhoben werden, denn mehr oder weniger bald wird das BVerfG entscheiden, ob der Grundbedarf verfassungswidrig zu niedrig ist (BVerfG 1 BvL 5/21)
- Dabei spätestens bei mehr als 18 Monaten Aufenthaltsdauer auch die Nicht-Gewährung von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG rügen
 - o Ich empfehle das schon nach 3 Monaten Aufenthalt! Insb. für Menschen mit Behandlungsbedarf bei Krankheit; behinderungsspezifischen Bedarfen und für Alleinerziehende.

Die Verfahren müssen nicht anwaltlich geführt werden – zu empfehlen ist es aber auf jeden Fall!

3. Ampel: Mehr Zwangsarbeit wagen

Die Schizophrenie kennt keine Grenzen: Menschen, denen gesagt wird, es bestünde für sie kein Integrationsbedarf (u.a. damit wird die Existenz des AsylbLG begründet), sollen zwangsweise zu gemeinnützigen Arbeiten verpflichtet werden. Bisher war das nur für Reinigungs-/Instandhaltungsarbeiten in den Sammelunterkünften möglich.

Für Arbeitsmaßnahmen außerhalb einer Unterkunft galt bisher das Kriterium der „Zusätzlichkeit“. Die Arbeiten durften also keine regulären Beschäftigungen verdrängen und sie mussten vor allem „unnötig“ sein – im Ergebnis blieb nichts Sinnvolles übrig, so dass es diese Maßnahmen faktisch nicht gab.

Nun wurde § 5 Abs 1 S 2 AsylbLG geändert: die „Zusätzlichkeit“ wurde gestrichen. Nun muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen. Es dürfen nun grundsätzlich Geflüchtete für 80 Cent/h zu gemeinnützigen Arbeiten eingesetzt werden, selbst wenn dadurch reguläre Beschäftigte arbeitslos werden.

Wer sich weigert, wird auf „Bett-Brot-Seife“-Leistungen nach § 1a AsylbLG gesetzt.

Betroffene, die nicht als Billig-Arbeitende ausgenutzt werden wollen, sollten sich wehren:

- Juristisch gegen die Arbeitsverpflichtung vorgehen und die Arbeit verweigern;
- Juristisch gegen die Sanktion „Bett-Brot-Seife“ vorgehen;
- Falls gearbeitet wurde: Mindestlohn geltend machen und durchsetzen;
- Arbeitsgelegenheiten sollen grundsätzlich der Teilhabe und der Eingliederung in Arbeit dienen -> spätestens nach 3-6 Monaten Arbeit sollte daher der nächste Eingliederungsschritt (Ausbildung oder reguläre Beschäftigung) verlangt werden
- Die 36 Monate (siehe oben) werden u.a. damit begründet, dass die Betroffenen nicht integrationswürdig seien -> Arbeit ist aber eine der stärksten Integrationsmaßnahmen, so dass dieser Umstand auch als Argument für die Gewährung von Analogleistungen genutzt werden kann/soll

4. SG Stuttgart: im Eilverfahren ist Bedarfssatz 1 statt 2 zu gewähren

Noch immer gibt es Behörden, die bei § 3 Leistungen nur den Bedarfssatz 2 für Alleinstehende bewilligen. Das kann auch in Baden-Württemberg im Eilverfahren korrigiert werden (SG Stuttgart, Beschluss vom 29.02.2024 – [S 11 AY 548/24 ER](#)).

Ursprünglich ging es um § 1a Abs. 7 AsylbLG. Diese Norm gilt nur für Betroffene mit Aufenthaltsgestattung oder mit vollziehbarer Ausreisepflicht ohne Duldung – mein Mandant hat aber eine Duldung 😊. Immer wieder erschreckend, wie bei so stark grundrechtsbetroffenen Normen einfach nicht richtig hingeschaut wird.

5. SG Halle (Saale): § 1a AsylbLG sehr wahrscheinlich verfassungswidrig

Das SG Halle hat § 1a AsylbLG zutreffend als höchstwahrscheinlich verfassungswidrig eingestuft, so dass im Eilverfahren die Anwendung dieser Norm regelmäßig zu stoppen ist (SG Halle, Beschluss vom 28.02.2024 – [S 17 AY 1/24 ER](#)).

Außerdem stellt auch das SG Halle fest, dass für Alleinstehende in Sammelunterkünften der Grundbedarfssatz 1 zu gewähren ist.

6. Brandbrief für diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung und Teilhabe

Es gibt einen [Brandbrief](#) „Gegen rechte Ideologien und für gleiche Menschenwürde“. Es soll vor allem auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verlängerung der Wartefrist von 18 auf 36 Monate für Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) auch den Zugang zu einer diskriminierungsfreien Gesundheitsversorgung von 18 auf 36 Monate verlängert.

Die Forderungen:

- Behinderte Menschen und ihre Angehörigen haben einen Rechtsanspruch auf **Einbürgerung** und dürfen nicht nur auf eine freiwillige, auf staatlichem Wohlwollen beruhende Härtefallregelung angewiesen sein. Die Ausnahmeregelung, dass behinderte Menschen die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten haben, ist wieder einzuführen.
- Asylsuchende und geduldete Kinder und Jugendliche (mit Behinderungen) sind – so wie es im Koalitionsvertrag beschlossen wurde – im **Regelsystem** Sozialgesetzbuch (SGB) zu versorgen.
- Für Beziehende von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist eine bundesweite ausdrückliche Ausnahmeklausel oder ein gesetzlicher Anspruch auf **behinderungsspezifische Sozial-, Gesundheits- und Teilhabeleistungen** auf SGB-Niveau zu verabschieden, bis ein Regelzugang zum SGB für alle Menschen von Anfang an ermöglicht wird.
- Die symbolpolitische Einführung einer bundesweiten **Bezahlkarte** zur Abschaffung von Überweisungs- und Bargeldmöglichkeiten für Asylsuchende und Geduldete ist zu verhindern.
- Für Unterstützungsstrukturen im Bereich Flucht und Migration sind **zusätzliche Fördermittel** auf Bund- und Länderebene bereitzustellen, damit sie ihre elementare Arbeit fortführen können.

7. Brandbrief „Nein zur Bezahlkarte“

Der Flüchtlingsrat hat gemeinsam mit 60 Organisationen einen [Brandbrief](#) gegen die Bezahlkarte für Geflüchtete veröffentlicht.

„Das [hinter der Bezahlkarte stehende] Ziel haben die Politiker*innen klar formuliert: Man will die Zahl der Asylsuchenden ‚deutlich und effektiv‘ senken. Sozialleistungen werden somit als Abschreckungsinstrument missbraucht.“

Zur gleichen Zeit plant die Ampel-Regierung die Änderung des AsylbLG: Die Bezahlkarte soll ganz offiziell als Variante der Leistungsgewährung eingeführt werden...

8. Münchner Anwaltshandbuch Sozialrecht mit „§ 36 - Vertretung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (Steffen/Gerloff)“ erschienen

Die 6. Auflage des [Münchner Anwaltshandbuchs Sozialrecht](#) ist endlich erschienen. Bis zur 5. Auflage (2018) hatte darin die Kollegin Eva Steffen das Flüchtlingssozialrecht bearbeitet – ich habe die Updates für die 6. Auflage übernommen ([Inhaltsverzeichnis](#), S. 30 f.).

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz /
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

